

## **Merkblatt** **Verkehrsteilnahme unter Drogeneinfluss**

Wer im Straßenverkehr unter dem Einfluss berauschender Mittel ein Fahrzeug führt, hat grundsätzlich im Bereich des

- a) Ordnungswidrigkeitenrechts**
- b) Strafrechts**
- c) Fahrerlaubnisrechts / Verwaltungsrechts**

mit Schwierigkeiten zu rechnen.

In der Regel wird der Verkehrsteilnehmer entweder durch besondere Fahrweisen auffällig, oder aber er gerät in eine routinemäßige allgemeine Verkehrskontrolle, bei welcher dann äußere Körpermerkmale (z. B. stark erweiterte Pupillen) den Verdacht der Einnahme von Drogen nahe legen.

In diesen Fällen wird auf begründeten Anfangsverdacht hin ermittelt, ein Drogenschnelltest durchgeführt und bei positivem Ergebnis insbesondere auch eine Blutentnahme angeordnet. In Abhängigkeit von den im Rahmen der Blutentnahme festgestellten Werten ergeben sich verschiedene Konsequenzen, die hier nur stichpunktartig behandelt werden.

### a) Ordnungswidrigkeit nach § 24 a Abs. 2 StVG

Für die Verwirklichung des Bußgeldtatbestandes ist es ausreichend, dass der Betroffene ein Kraftfahrzeug unter Wirkung eines berauschenden Mittels geführt hat. Es reicht damit grundsätzlich aus, dass im Blut ein berauschendes Mittel bzw. eine berauschende Substanz nachgewiesen wird. Entgegen der Alkoholvorschrift von § 24 a Abs. 1 StVG (BAK= Blutalkoholkonzentration von 0,5 ‰) bestimmt der Wortlaut der Vorschrift des § 24 a Abs. 2 StVG nicht, dass eine Ordnungswidrigkeit erst bei Nachweis einer bestimmten Höhe einer Drogenkonzentration vorliegt. Viele Strafgerichte haben deshalb in der Vergangenheit eine sog. „Null-Wertgrenze“ angenommen. Der Begriff der Wirkung in der genannten Vorschrift ist allerdings verhältnismäßig und verfassungskonform auszulegen. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 21.12.2004 insoweit hinsichtlich der Substanz Tetrahydrocannabinol (THC = Inhaltsstoff von Cannabis ugs. Haschisch) ausgeführt, dass die Möglichkeit einer eingeschränkten Fahrtüchtigkeit von der Wissenschaft erst bei Konzentrationen über 1 ng/ml angenommen werde. Oberhalb dieses Wertes liegt damit regelmäßig eine Ordnungswidrig-

keit vor, unterhalb des Wertes ist entweder eine Verfahrenseinstellung nach § 47 OWiG angezeigt oder aber ein Freispruch.

Wird eine Konzentration von 1ng/ml THC oder mehr jedoch festgestellt, so ist der Ordnungswidrigkeitstatbestand verwirklicht. Geldbuße und Fahrverbot ist die Konsequenz. Der gesetzliche Bußgeldrahmen beläuft sich derzeit auf bis zu 1.500,00 €. Daneben ist ein Fahrverbot von bis zu 3 Monaten zu verhängen.

#### b) Strafbarkeit nach § 316 StGB

Oberhalb des bußgeldrechtlich relevanten Bereichs kann auch eine Strafbarkeit nach § 316 StGB in Betracht kommen, wenn ein Fahrzeug geführt wurde, obwohl der Fahrzeugführer infolge berauschender Mittel hierzu nicht in der Lage war.

Ein absoluter Beweisgrenzwert wie beim Alkohol (1,1 Promille) besteht bei Drogen, insbesondere auch bei Cannabis-Produkten, nicht. Zwar gibt es eine Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen, wonach eine bestimmte THC-Konzentration einer bestimmten Blutalkoholkonzentration entsprechen soll,

Krüger	6 ng/ml	=	0,5 Promille
Drummer	2 ng/ml	=	1,0 Promille
Berghaus	4-5 ng/ml	=	0,5 Promille
Berghaus	8-10 ng/ml	=	0,8 Promille
Berghaus	15 ng/ml	=	1,1 Promille

jedoch zeigt die vorliegende Gegenüberstellung bereits, dass diese Werte keinesfalls einheitlich angenommen werden, so dass die Annahme einer absoluten Fahruntüchtigkeit in Folge einer THC-Konzentration nicht ohne weiteres möglich ist.

Weder der alleinige Nachweis von hohen, noch ein solcher von niedrigen Drogenwirkstoffen im Blut führt daher zu dem Ergebnis, dass ein Fahrzeugführer „absolut fahruntüchtig oder fahruntüchtig“ ist (so jedenfalls die herrschende Meinung).

Im Zweifel (und damit regelmäßig) muss hierzu ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Dabei werden selbstverständlich auch andere Fallbesonderheiten und Auffälligkeiten berücksichtigt (Angaben des Fahrzeugführers gegenüber der Polizei, Auffälligkeiten in der Fahrweise, rauschmittelbedingte Fahrfehler, körperliche Ausfallerscheinungen, etc.).

c) Fahrerlaubnisrechtliche Konsequenzen

Neben einer bußgeldrechtlichen oder sogar strafrechtlichen Ahndung wird regelmäßig auch die Fahrerlaubnisbehörde aktiv, die in aller Regel bereits durch die Polizei von den anlassbezogenen Untersuchungen und Ergebnissen Kenntnis erhält. Gemäß § 46 Abs. 3 Fahrerlaubnisverordnung wird die Fahrerlaubnisbehörde aktiv, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet oder nur bedingt geeignet ist. Die §§ 11 bis 14 FeV finden dann Anwendung.

Hier kommt insbesondere der Maßnahmenkatalog nach § 14 FeV in Betracht, wonach die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens oder die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet werden kann.

Insbesondere beim regelmäßigen Konsum von Cannabis ist die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen. Auf Anlage 4 der FeV und die dort ausgeführten Regelfälle ist hinzuweisen. Hiernach gilt insbesondere bei einer regelmäßigen Einnahme von Cannabis, dass keine Eignung besteht und bei einer gelegentlichen Einnahme von Cannabis eine Eignung dann besteht, wenn zwischen Konsum und Fahren getrennt werden kann und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Substanzen festgestellt werden kann. Ferner darf es nicht zu einer Störung der Persönlichkeit und nicht zu einem Kontrollverlust gekommen sein.

Wird das von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnete ärztliche Gutachten bzw. die sog. „MPU“ nicht beigebracht, so entzieht die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis regelmäßig.

Der Weg zurück zum Führerschein (genauer: zur Fahrerlaubnis) ist erfahrungsgemäß nur dann erfolgversprechend, wenn auf den Konsum berauschender Mittel nachweisbar dauerhaft verzichtet wird.

(Stand: April 2007)